Begründung

zum

Bebauungsplan "Höfe" in Horb a.N.-Isenburg

bezüglich der Änderung vom 20.6.1985

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 17.3.1987 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Höfe" nach § 13 BBauG, entsprechend dem vom Referat 3 A 3 gefertigten Deckblatt vom 20.6.1985, zu ändern.

Die Änderung sieht vor:

1.) Die Gemeinbedarfsfläche für eine Kinderschule entfällt und wird als Kinderspielplatz und Grünfläche ausgewiesen.

2.) Die Fußwegverbindung zur Wassersteige entfällt. Ein Teil des Fußweges wird Zufahrt. Auf dem restlichen Fußwegteil wird ein Leitungsrecht für die Allgemeinheit begründet.

3.) Die Fußwegverbindung zum Burgweg entfällt.

4.) Die Fußwegverbindung zum Kinderspielplatz wird verlegt.

5.) Die Hausgruppe im westlichen Bereich wird in offener Bauweise ausgewiesen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen durch die Änderung keine.

Anerkannt:
Horb a.N., den 2.4.1987
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Schäffner

Aufgestellt:
Horb a.N., den 20.6.1985
Stadtplanungs- Hochbau- und
Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann